

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl
Ordnungsbehördliche Verordnung über die
Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Werl vom 25.06.04

Auf Grund des § 67 Abs. 1 und Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtl. Vorschriften vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412), des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26. April 1977 (GV. NRW. S. 170/SGV. NRW. 7101) und des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 06. Mai 1977 (GV. NRW. S. 241/SGV. NRW. 7101) in Verbindung mit den §§ 1, 29 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Verjährungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 135) wird von der Stadt Werl als örtlicher Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Stadt Werl vom 24. Juni 2004 für das Gebiet der Stadt Werl folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1
Marktwaren

Neben den gemäß § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung auf dem Wochenmarkt zugelassenen Warenarten sind folgende Warenarten zugelassen:

1. Textilwaren (ausgenommen Kostüme, Kleider, Anzüge, Hosen, Jacken, Mäntel, Stoffe aller Art, Teppiche und andere Fußbodenbeläge),
2. Garn- und Kurzwaren,
3. Holz-, Korb-, Bürsten- und Seilerwaren,
4. Porzellan-, Keramik-, Töpfer-, Glas- und Emaillewaren,
5. Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs (ausgenommen Großgeräte),
6. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel (ausgenommen Parfümerien und Kosmetika),
7. Kunststoff- und Schaumstoffwaren (ausgenommen Fußbodenbeläge),
8. Werbeartikel und Neuheiten,
9. Sämereien,
10. Blumen und Kranzgebilde einschl. Kunstblumen sowie Weihnachtsbäume,
11. Wachs- und Paraffinwaren,
12. Unechter Schmuck,
13. Bilder.

§ 2
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig andere als im Wochenmarktverkehr zugelassene Waren zum Kauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. Juli 2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Werl, den 25. Juni 2004 Grossmann, Bürgermeister

Soester/Werler Anzeiger, Ausgabe Nr. vom

Westfalenpost, Ausgabe Nr. vom